



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stuttgart, im März 2022

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden kurz AGB, sind neben der Satzung und den Ordnungen der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e. V. Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen für die Nutzung der Sportanlage Vitadrom, im Folgenden kurz Vitadrom, zwischen der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V., im Folgenden kurz Sportvg Feuerbach, und den Mitgliedern des Vitadroms. Sie gelten für jegliche Nutzung des Vitadroms und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

2. Nutzungsrecht

2.1 Mitgliedschaft im Hauptverein Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Vitadrom ist die Mitgliedschaft auch im Hauptverein Sportvg Feuerbach. Besteht diese nicht, verpflichtet sich das Mitglied, sie unverzüglich einzugehen. Ihre Kündigung ist dem Vitadrom unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch sie endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vitadrom zum nächstmöglichen Vertragsende. Jede Verlängerung der Vitadrom-Mitgliedschaft ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall erhöht sich ab dem Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein der monatliche Vitadrom-Mitgliedsbeitrag um den monatlichen Anteil des Jahresmitgliedsbeitrags im Hauptverein sowie einen Pauschalbetrag von 3,00 EUR pro Monat für den erhöhten Verwaltungsaufwand

2.2 Vertragsabschluss

Die Mitgliedschaft im Vitadrom kommt bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages durch die Unterschrift der Vertragspartner zustande. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres können das Vitadrom nicht nutzen. Bei Minderjährigen bedarf der Abschluss der Mitgliedschaft der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.

Wenn ein Interessent mit der Sportvg Feuerbach einen Vertrag online abschließen will, gibt er durch Anklicken der Schaltfläche „kostenpflichtig bestellen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Fährt der Interessent fort, erklärt er damit seine Zustimmung dazu, dass beide Vertragsparteien diesen Vertrag mit einer elektronischen oder handgeschriebenen Signatur unterzeichnen und damit bestätigen. Vor Anklicken der Schaltfläche „kostenpflichtig bestellen“ werden dem Interessenten sämtliche eingegebenen Daten angezeigt und er hat die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine Annahmeerklärung der Sportvg Feuerbach per E-Mail („Bestätigungs-E-Mail“).

Ein online abgeschlossener Vertrag kann innerhalb von zwei Wochen seit Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen schriftlich oder in Textform widerrufen werden. Im Falle des wirksamen Widerrufs erstattet die Sportvg Feuerbach bis dahin bereits geleistete Zahlungen an das Mitglied zurück. Eine umfassende Widerrufsbelehrung ist auf der Homepage unter dem jeweiligen Onlinevertragsantrag abgedruckt und veröffentlicht. Der Interessent hat bei Abgabe des Angebotes auf Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrages online zu bestätigen, dass er von der Widerrufsbelehrung Kenntnis erhalten hat. Das Bestätigung E-Mail enthält sowohl eine Widerrufsbelehrung als auch das Muster einer Widerrufs-erklärung, welches das Mitglied verwenden kann aber nicht muss.

2.3 Erstlaufzeit, Vertragsverlängerung und Kündigungsrecht

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum Ersten eines Monats. Ein früherer Nutzungsbeginn kann individuell vereinbart werden. Die Dauer der Mitgliedschaft im Vitadrom entspricht der vertraglich vereinbarten Laufzeit. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils einen Monat, sofern es nicht einen Monat vor Vertragsende in Textform gekündigt wird. Für die Kündigung kommt es auf den Zugang beim Erklärungsempfänger an.

Die Vereinsmitgliedschaft kann nach den Vorgaben der Satzung mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

2.4 Nutzung der einzelnen Einrichtungen und Angebote

Das Mitglied ist verpflichtet, sich bei jeder Nutzung durch seinen Mitgliedsausweis an der Rezeption an- und abzumelden. Das Mitglied ist berechtigt, die von ihm gebuchten Einrichtungen des Vitadrom und weitere Angebote gemäß den vertraglichen Regelungen im Rahmen der im Aushang festgelegten Öffnungszeiten beliebig oft zu nutzen. Sollte das Vitadrom aus Gründen, die die Sportvg Feuerbach nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Sicherheitsgründe etc.) nicht geöffnet sein, hat das Mitglied kein Recht auf Schadenersatz oder Minderung. Anweisungen von Aufsichtspersonen, auch soweit es sich hierbei um Erfüllungsgehilfen der Sportvg Feuerbach handelt, hat das Mitglied stets zu befolgen. Dies gilt auch für Bedienungshinweise an Geräten.

Das Mitglied darf das Vitadrom nur mit entsprechender Sportbekleidung betreten. Das Vitadrom und die Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung ist vom Mitglied die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

2.5 Stilllegung

Die Sportvg Feuerbach gewährt auf einen Antrag die beitragsfreie Stilllegung der Mitgliedschaft, sofern das Mitglied nachweist, dass eine sportliche Tätigkeit – im Krankheitsfall, im Fall einer Schwangerschaft oder bei beruflich bedingter Abwesenheit – derzeit nicht möglich ist. Eine Stilllegung kann immer nur für volle Mitgliedsmonate gewährt werden. Die Sportvg Feuerbach gewährt keine Pause bei gekündigter Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft verlängert sich um die Anzahl der Monate der Stilllegung unabhängig davon, wann diese gekündigt wird. Während einer Pause dürfen die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht genutzt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.6 Schließung des Vitadroms

Die Sportvg Feuerbach ist berechtigt, das Vitadrom einmal im Jahr bis zu drei Wochen zu schließen. Das Vitadrom kann im Übrigen nach Vorankündigung an gesetzlichen Feiertagen oder an einzelnen Tagen bei besonderen Anlässen (z.B. Schulsporttage) geschlossen bleiben, ohne dass daraus irgendwelche Ersatzansprüche des Mitglieds resultieren.

2.7 Hausordnung

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung, die im Vitadrom eingesehen werden kann, zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden AGB obliegenden Verhaltenspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist die Sportvg Feuerbach berechtigt, den Mitgliedschaftsvertrag außerordentlich zu kündigen. Die Sportvg Feuerbach behält sich einen Vereinsabschluss vor. Das Mitglied hat hieraus entstehende Schäden der Sportvg Feuerbach zu tragen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.8 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Vitadrom ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

2.9 Änderungen persönlicher Daten

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Beiträge und Zahlungsmodalitäten

3.1 Allgemeine Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus fällig. Er wird jeweils zum Ersten des Monats per Lastschrift eingezogen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, dann erfolgt die Lastschrift am darauffolgenden Werktag. Bankgebühren für zurückgewiesene Abbuchungsaufträge werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Verweigert das Mitglied den Lastschritteinzug und leistet den monatlichen Beitrag anderweitig, ist das Vitadrom berechtigt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand monatlich pauschal 3,00 EUR zu verlangen. Der Nachweis geringeren Aufwands steht dem Mitglied frei. Der Mitgliedsbeitrag wird, solange kein Anspruch auf Ruhendstellung der Beitragspflicht besteht, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung fällig.

3.2 Höhe der Beiträge

Mitgliedsbeiträge und Einmalzahlungen für weitere Serviceleistungen regelt der jeweils abgeschlossene Vertrag. Nachweise für die befristete Gewährung von Ermäßigungen (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen) sind vom Mitglied unaufgefordert und vor deren Gültigkeitsablauf beizubringen. Ansonsten werden die Mitgliedsbeiträge dem entsprechenden nicht-ermäßigten Tarif angepasst.

3.3 Erhöhung der monatlichen Beiträge, Serviceleistungen etc.

Erhöhungen des monatlichen Mitgliedsbeitrags, zusätzlicher Serviceleistungen etc. werden spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten per Aushang mitgeteilt. Das Mitglied hat ab Bekanntmachung bis zum Eintritt der Erhöhung das Recht zu widersprechen. Sein bisheriger Vertrag läuft dann zu unveränderten Bedingungen weiter und endet ohne Möglichkeit einer Verlängerung automatisch mit Zeitablauf. Im Falle einer automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit gelten für die neue Laufzeit des Vertrages die zu Beginn dieser neuen Laufzeit aktuell gültigen Preise für Beiträge, Serviceleistung etc., wie sie auch bei Neuabschluss eines Vertrags zu diesem Zeitpunkt gelten würden. Im Falle der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes kann der Mitgliedsbeitrag ab deren Inkrafttreten entsprechend - dies auch ohne vorherige Ankündigung - geändert werden.

4. Haftungsbeschränkung

Dem Mitglied wird empfohlen, keine Wertgegenstände mitzubringen. Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Sportvg Feuerbach zurückzuführen. Im Vitadrom stehen für die Verwahrung persönlicher Gegenstände abschließbare Spinde bereit. Die zur Verfügung gestellten Spinde dürfen ausschließlich während der Anwesenheit des Mitglieds im Vitadrom genutzt werden. Die Sportvg Feuerbach ist berechtigt, über diese Anwesenheit hinaus verwendete Spinde zu öffnen.

Eine Haftung der Sportvg Feuerbach für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Sportvg Feuerbach oder eines Erfüllungsgehilfen derselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Sportvg Feuerbach haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle der Mitglieder sowie für solche, die auf das Verhalten Dritter, einschließlich anderer Mitglieder, zurückzuführen sind.

5. Datenschutz

5.1 Datenverarbeitung und -speicherung

Die Aufnahme der persönlichen Daten des Mitglieds erfolgt allein zu Zwecken der Vertragsdurchführung. Hierzu gehört auch die Anfertigung eines Lichtbildes. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

5.2 Videoüberwachung

Die Sportvg Feuerbach behält sich vor, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Teilflächen des Vitadroms mit Videokameras zu überwachen und die Aufnahmen zu speichern, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht.

6. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Sportvg Feuerbach ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der wesentlichen Vertragspflichten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Dem Mitglied wird in diesen Fällen eine Änderung oder Ergänzung schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten mitgeteilt und es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden. Einer solchen Änderung oder Ergänzung kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform (§ 126b BGB), z.B. schriftlich oder per E-Mail (info@sportvg-feuerbach.de) widersprochen werden.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird der übrige Teil des Vertrags davon nicht berührt und bleibt, soweit dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechend, wirksam und durchführbar. In diesem Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Regelung, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthalten sollte.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.